

# Gewässerschutz in Anlagen - AwSV & Co.

Leitfaden für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



# Dr. Norbert Müller

# Gewässerschutz in Anlagen - AwSV & Co.

Leitfaden für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

#### Vorwort

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die vor dem 01.08.2017 errichtet wurden, unterliegen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) des Bundeslandes, in dem die Anlage ihren Standort hat (für Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen außerhalb von Schutz-/Überschwemmungsgebieten siehe die Checklisten L1-1 bis L1-16) bzw. den §§ 68 bis 70 der AwSV.

Anlagen, die nach dem 01.08.2017 errichtet wurden oder werden, unterliegen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (siehe die Checklisten L1 bis Z jeweils für innerhalb bzw. für außerhalb von Schutz-/ Überschwemmungsgebieten).

In Deutschland werden über **5 Millionen** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben. Davon sind **90 Prozent** Lageranlagen, überwiegend Heizölverbraucheranlagen (HVA).

Im letzten Berichtsjahr 2023 (die Statistik wurde eingestellt) wurden rund **23.000** Anlagen **neu** errichtet und vor ihrer Inbetriebnahme geprüft sowie **161.000** bereits in Betrieb befindliche Anlagen **wiederkehrend** geprüft.

Im Jahr 2023 wurden gemäß § 24 Absatz 2 AwSV insgesamt 362 Unfälle gemeldet. Diese ereigneten sich in folgenden Anlagentypen:

- Anlagen zum Lagern (gewerblicher Bereich): 151 Unfälle
- Anlagen zum Abfüllen: 37 Unfälle
- Anlagen zum Umschlagen: 14 Unfälle
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden: 125 Unfälle
- Anlagen zum innerbetrieblichen Befördern in Rohrleitungen: 35 Unfälle

Die AwSV hat 73 Paragrafen und 7 Anlagen – kein "Leichtgewicht".

Das vorliegende Buch soll **insbesondere** Anlagenfachplanern, Anlagenerrichtern, Anlagenbetreibern, Fachbetrieben, Anlagenprüfern, Anlagenüberwachern, Gewässerschutzbeauftragten, internen und externen Umweltauditoren und Anlagenversicherern helfen, die **anlagentypspezifischen Anforderungen** des Wasserund Baurechts zu identifizieren, und das ohne großen Aufwand anhand von **Checklisten**.

Anlagenplaner müssen **qualifiziert** sein und ihre Kenntnisse auf dem **aktuellen Stand** halten. Anlagenerrichter und -betreiber müssen sich von der Qualifikation ihres Anlagenplaners überzeugen, z.B. über eine Referenzanlage (Nr. 4 TRwS 779). Im Jahr 2023 hatte aber immer noch **jede zehnte Anlage** bei der Prüfung vor der Inbetriebnahme erhebliche **Mängel**.

Jede Anlagenart/Jeder Anlagentyp hat ihre/seine eigenen Anforderungen, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Zu diesem Zweck wurden in dem vorliegenden Buch 16 verschiedene Anlagentypen abgegrenzt und die spezifischen Anforderungen des Wasser- und Baurechts diesen Anlagentypen in Form von **Checklisten** zugeordnet.

Die Vorgehensweise für die **Ermittlung der anlagentypspezifischen Anforderungen** ist wie folgt:

- Schritt 1: Identifizierung des relevanten Anlagentyps (→ Checkliste 00).
- Schritt 2: Identifizierung des Standorts der Anlage (innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes oder eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets).
- Schritt 3: Identifizierung der relevanten Checkliste.
- Schritt 4: Details in den Erläuterungen der anlagentypspezifischen Anforderungen.

#### Großer Wert wurde auf die Angabe der Fundstellen der Aussagen gelegt.

Aussagen müssen für Dritte nachvollziehbar sein. Die Angabe der Fundstellen ermöglicht auch die Konsultation der "amtlichen" Begründungen und der BLAK-UmwS-FAO-Liste, um zu erfahren

- was der Verordnungsgeber 2017 mit einer bestimmten Vorschrift gemeint oder gewollt hat
- wie der Vollzug der 400 unteren Wasserbehörden eine bestimmte Vorschrift interpretiert.

Das vermeidet Individualinterpretationen.

#### Dieses Buch behandelt nicht

- Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften
- Biogasanlagen
- den abwasserbezogenen Gewässerschutz.

Herrn Michael A. Titz, Windach, danke ich für seine Verbesserungsvorschläge.

Duisburg, Juli 2025

Norbert Müller

#### Hinweis:

Als Käufer dieses Buches erhalten Sie kostenlosen Zugriff auf alle im Buch enthaltenen **Checklisten** als PDF. Die nicht abgedruckten **Anlagen und Anhänge** dieses Buches stehen Ihnen ebenfalls als PDF-Download zur Verfügung.

Zugang zu den Downloads erhalten Sie über den **Heinrich-Vogel-Shop** unter:

www.heinrich-vogel-shop.de/shop/gefahrgut/buecher-undbroschueren/gewaesserschutz-in-anlagen-awsv-co.html

Das Bonus-Material lässt sich mit folgendem Passwort öffnen:

# Inhalt

1 Aufbau des Buchs	7
2 Stoffe und Gemische	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Einstufung von Stoffen	)
2.2.1 Nicht wassergefährdende Stoffe	)
2.2.2 Allgemein wassergefährdende Stoffe	)
2.2.3 Schwach, deutlich und stark wassergefährdende Stoffe 10	)
2.2.4 Pflicht des Anlagenbetreibers bei Stoffen	)
2.3 Einstufung von Gemischen	)
2.3.1 Nicht wassergefährdende Gemische	)
2.3.2 Allgemein wassergefährdende Gemische	l
2.3.3 Schwach, deutlich und stark wassergefährdende Gemische 17	l
2.3.4 Pflichten des Anlagenbetreibers bei Gemischen	l
2.4 Änderungen von Einstufungen	2
2.5 Wassergefährdung im Gefahrgut- und Gefahrstoffrecht	3
3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
3.1 Allgemeines	1
3.2 Gefährdungsstufen	7
<b>3.3 Anlagen</b>	3
3.4 Arten von Anlagen und die grundsätzlichen Anforderungen 19	)
3.5 Überblick über die Checklisten	)
3.6 Anlagen außerhalb von Schutz- und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten2	ı
3.6.1 Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen	l
3.6.3 Anlagen zum Umschlagen	5
3.6.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Schutz- und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (→ Checkliste HBV) 105	
3.6.5 Anlagen zum innerbetrieblichen Befördern von wassergefähr-denden Stoffen in Rohrleitungen außerhalb von Schutz- und fest-gesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (→ Checkliste R) 118	3
3.6.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden von als allgemein wassergefährdend geltenden festen Gemischen (→ Checkliste Z)	3
3.6.7 Besondere Anlagen	

3.7 Anlagen innerhalb von Schutz- und festgesetzten oder vorläufig ges Überschwemmungsgebieten	
3.7.1 Allgemeines	129
3.7.2 Anlagen in Schutzgebieten: Besonderheiten	129
3.7.3 Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten: Besonderheiten	131
3.8 Anlagen, die vor dem 01.08.2017 errichtet wurden	132
4 Folgen von Verstößen	134
4.1 Ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen von Verstößen	134
4.2 Strafrechtliche Folgen von Verstößen	134
4.3 Zivilrechtliche Folgen	134
5 Ausblick	135
Checklisten	137
Anhänge	244
Anhang 1	245
Anhang 2	246
Anlagen	253

#### 1 Aufbau des Buchs

Das Buch ist wie folgt konzipiert:

Zunächst werden die Grundlagen der Beurteilung von Stoffen und Gemischen als wassergefährdend vorgestellt. Das ist deshalb erforderlich, weil die wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll, auf dem Ausmaß des Wassergefährdungspotenzials der Stoffe und Gemische basieren.

Ist die Einstufung falsch, sind die ermittelten Anforderungen unzutreffend und die Anlage wird nicht vorschriftenkonform errichtet bzw. betrieben. Das hat der Verordnungsgeber 2017 erkannt und stellt hohe Anforderungen an die Qualität der Ermittlung der Wassergefährdung.

Neu ist, dass der Betreiber der Anlage für die Richtigkeit des Ergebnisses der Ermittlung der Wassergefährdung verantwortlich ist. Er kann sich nicht mehr blind auf die Daten des Herstellers oder Lieferanten verlassen. Mit dieser Verantwortung dürften die meisten Betreiber überfordert sein. Mit diesem Buch wird ein Ausweg aus diesem Dilemma aufgezeigt.

In der Regel interessieren sich Planer, Errichter, Betreiber usw. für einen ganz bestimmten Anlagentyp. Dieser Nachfrage wird im nächsten Teil des Buchs entsprochen:

Für jeden Anlagentyp gibt es eine spezifische **Checkliste**. Interessierte Leser können die Anforderungen in den Erläuterungen vertiefen. Das erspart das Studium von Texten, die mit dem spezifischen Anlagentyp nichts zu tun haben und entspricht dem Bedürfnis des Praktikers, dem nichts an theoretischen Erörterungen gelegen ist. Kommentare des Verfassers sind in blauer Schrift und *kursiv* gesetzt.



Ansicht zur Checkliste L1 - © Norbert Müller

## 2 Stoffe und Gemische

2.1 Allgemeines	Fundstelle
§ 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt "Anforderungen an den	WHG:
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen".	§ 62
Was "Stoffe" sind, ist im § 62 WHG nicht bestimmt.	AwSV:
Gemäß § 2 (2) AwSV bedeutet "Stoffe" reine Stoffe und Gemische.	§ 2 (2)
Wassergefährdende Stoffe i.S.d. Abschnitts 3 des Kapitels 3 des WHG (§§ 62 und 63) sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die	WHG: § 62 (3)
geeignet sind,	AwSV:
- dauernd	§ 2 (2)
oder	` ´
- in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß	
nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des	
- Grundwassers	
- Wassers von Oberflächengewässern	
herbeizuführen.	
Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über	WHG:
- die <b>Bestimmung</b> der wassergefährdenden Stoffe und ihre	§ 62 (3)
Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit	Nr. 1
- Mitwirkungspflichten von Anlagenbetreibern im Zusammenhang	
mit der Einstufung von Stoffen	
erlassen werden.	
Der Begriff "Mitwirkung" ist euphemistisch: Gemäß AwSV ist der	
Anlagenbetreiber für die Einstufung verantwortlich.	
Von dieser Ermächtigungsgrundlage wurde in der AwSV mit den §§ 3	
bis 11 Gebrauch gemacht.	
Anders als im Chemikalienrecht sind z.B.	
- Kosmetika	
- Pharmazeutika	
- Abfälle	
nicht von der Pflicht zur Einstufung (hier: zur Ermittlung der	
Wassergefährdung) ausgenommen.	AwSV
Anlagen zum Umgang mit "Abwasser" i.S.v. § 54 (1) S. 1 WHG (=	
Schmutzwasser, Niederschlagswasser) unterliegen nicht der AwSV.	§ 62 (6)
Abwasser-Behandlungsanlagen sind also keine AwSV-Anlagen.	Nr. 1,
Ausnahme: Betriebliche Abwasseranlagen ("Kanalisation") werden	§ 22 (4)
als Rückhalteeinrichtung genutzt. Dann müssen sie aber die	TRwS 787
qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllen.	OVG
Abwasser, das Abfall ist, unterliegt der AwSV, z.B. bei seiner	
Lagerung und Abfüllung.	Lüneburg,
	Beschluss
	vom
	09.03.2007
	- 7 LA 197/06
Anlagen zum Umgang mit <b>Stoffen</b> , die hinsichtlich der <b>Radioaktivität</b>	AwSV:
die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten, unterliegen	§ 62 (6)
nicht der AwSV.	Nr. 2
mont del Away.	INI. Z

# 3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Allgemeines	
§ 62 WHG heißt "Anforderungen an den Umgang mit	WHG:
wassergefährdenden Stoffen".	§§ 62, 63
Der Begriff " <b>Umgang"</b> ist im WHG <b>nicht</b> bestimmt. Er ergibt sich aus	AwSV:
der Aufzählung der relevanten Umgangsarten (= Tätigkeiten).	§ 1 (1)
§ 62 WHG müsste präziser "Anforderungen an ANLAGEN zum	
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" heißen, denn §§ 62, 63	
WHG und die AwSV regeln Anforderungen an den Umgang mit	
wassergefährdenden Stoffen nur soweit der Umgang in Anlagen	
stattfindet.	
Was eine Anlage gemäß §§ 62, 63 WHG/ AwSV ist, ergibt sich aus § 2	
(9) AwSV.	A C) / -
Anm.: Der Begriff "Stoffe" schließt im Folgenden Gemische ein.	AwSV:
	§ 2 (2)
Anlagen zum	WHG:
- Lagern (L) wassergefährdender Stoffe	§ 62 (1)
- Abfüllen (A) wassergefährdender Stoffe	
- Herstellen (H) wassergefährdender Stoffe	
- Behandeln (B) wassergefährdender Stoffe	
- Verwenden (V) wassergefährdender Stoffe, hier	
nur im Bereich	
der gewerblichen Wirtschaft	
öffentlicher Einrichtungen	
nicht im Bereich von Privaten	
- <b>Befördern</b> wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen (R), die	
den Bereich eines Werksgeländes <b>nicht</b> überschreiten	
oder Zubehör einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Laden/ Löschen,	
Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden	
Stoffen sind	
oder Anlagen verbinden, die in einem engen räumlichen und	
betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen	
müssen so	
- beschaffen sein	
- errichtet werden	
- unterhalten werden	
- betrieben werden	
- stillgelegt werden,	
dass eine <b>nachteilige</b> Veränderung der Eigenschaften von Gewässern	
nicht zu besorgen ist ("Besorgnisgrundsatz").	
Anlagen zum <b>Umschlagen</b> (U) wassergefährdender Stoffe müssen so	
- beschaffen sein	
- errichtet werden	
- unterhalten werden	
- betrieben werden	
- stillgelegt werden,	

#### 3.2 Gefährdungsstufen

Der **Betreiber** einer Anlage hat die Anlage einer der **Gefährdungsstufen A bis D** gemäß Tabelle zuzuordnen:

Ermittlung der Gefährdungsstufen	wgĸ		
Volumen [m³] oder Masse [t]	1	2	3
≤ 0,22 m³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$> 0,22 \text{ m}^3 \text{ oder } 0,2 \text{ t} \le 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
>1≤10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Auf **oberirdische Anlagen** ≤ 0,22 m³ Volumen (flüssige Stoffe) bzw. 0,2 t Masse (feste und gasförmige Stoffe)

- außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten findet die AwSV keine Anwendung. Unabhängig davon gilt aber: Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
- **innerhalb** von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten findet die AwSV **immer** Anwendung.

Auf unterirdische Anlagen findet die AwSV immer Anwendung.

**Ausnahme:** Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen (z.B. aufschwimmenden flüssigen Stoffen oder festen Gemischen) werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

Besonderheit: Grundsätzlich muss die Eignung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen behördlich festgestellt werden ("behördliche Vorkontrolle"). Keine Eignungsfeststellung ist erforderlich für Anlagen gemäß → Checkliste 000.

**Besonderheit:** Feste Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften.

Bsp.: Metallische Späne mit Anhaftungen von Ölen/ Emulsionen/ Kühlschmierstoffen (WGK 2); Wischtücher mit Anhaftungen von Lösemitteln; Erdreich mit Anhaftungen von Dieselkraftstoff (WGK 2)

- Maßgeblich ist das **Volumen der Flüssigkeiten**, das sich in der Anlage ansammeln kann.

Ist dieses **nicht bekannt**, darf bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen pauschal **5 % des Anlagenvolumens** angesetzt werden.

Bsp.: 5 % von 10 t = 500 Liter

- Anlagen zum Lagern unterliegen der AwSV dann nicht, wenn
- -- es sich bei diesen Stoffen um gewerbliche Abfälle handelt

Awsv: § 39 (1) S. 1, (8), (11) § 1 (3) S. 1 § 27 S. 2, § 13 (2) Nr. 3 § 41 WHG: § 48 (2) BLAK Umws: FAQ Nr. 35

TRwS 779 Nr. 6. 3.2



- -- das Volumen des Lagerbehälters 1,25 m³ nicht übersteigt
- -- der Lagerbehälter dicht ist
- -- die Fläche, auf der der Lagerbehälter aufgestellt ist, so ausgeführt ist, dass bei Betriebsstörungen wassergefährdende Stoffe **nicht in ein Gewässer gelangen können**
- -- ein für Betriebsstörungen geeignetes Bindemittel vorgehalten wird.

Die **Gefährdungsstufe** einer Anlage **ist relevant** für die Anwendung der

- § 40 (1) AwSV = Anzeige
- § 46 (2) und (3) AwSV = Prüfungen
- § 41 AwSV = Eignungsfeststellung (→ Checkliste 000)
- § 44 AwSV = Betriebsanweisung/ Unterweisung
- § 45 AwSV = Fachbetriebspflicht.

Im Fall des Lagerns wie folgt:

Anlage zur Lagerung							
Anforderung Aw	sv	S	Standort	Gefährdungs- stufe gemäß § 39 AwSV			
				Α	В	С	D
Eignungsfeststell	ung	41		ı	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X <sup>2)</sup>
Anzeige		40	oberirdisch	ı	Х	Х	Х
		(1)	unterirdisch	Х	Х	Х	Х
Betriebsanweisur	ng,	44	oberirdisch	-	Х	Х	Х
Unterweisung			unterirdisch	ı	Х	Х	Х
Fachbetriebspflic	ht	45	oberirdisch	ı	1	Х	Х
			unterirdisch	Х	Х	Х	Х
	erst-	46	oberirdisch	1	Х	Х	Х
Sachverständi-	malig	(2)	unterirdisch	Х	Х	Х	Х
genprüfung	alle 5	,	oberirdisch	-	-	Х	Х
	Jahre	(3)	unterirdisch	Х	Х	Х	Х
1) alternativ: § 41 (2) AwSV: 2) alternativ: § 41 (3) AwSV.							

3.3 Anlagen	
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind	AwSV:
- selbständige Einheiten, und zwar	§ 2 (9)
sowohl ortsfeste	
als auch <b>ortsbewegliche</b> , aber <b>ortsfest benutzte</b>	
- in denen wassergefährdende Stoffe	
gelagert werden	
abgefüllt werden	
umgeschlagen werden	
hergestellt werden	
behandelt werden	
(im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich	
öffentlicher Einrichtungen) verwendet werden	
in Rohrleitungen <b>befördert</b> werden, die	
den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten	



Es wird ersichtlich, dass die AwSV ganz überwiegend auch für **Privathaushalte** gilt. Betreiber von HVA wissen das.

- 5 und 6 nennen das **Anforderungsniveau** gemäß § 62 (1) WHG. Die AwSV reflektiert diese Differenzierung nicht.
- 7 zeigt an, wann die Eignung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgestellt werden muss, und wann nicht (für Einzelheiten → Checkliste 000).
- 8 zeigt an, wann der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einen Gewässerschutzbeauftragten bestellen muss, und wann nicht.
- 9 zeigt an, wann für in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwendete serienmäßig hergestellte Bauprodukte Übereinstimmungsbestätigungen oder Verwendbarkeitsnachweise erforderlich sind, und wann nicht.
- 10 zeigt an, für welche Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen welche TRwS einschlägig ist.
- 11 nennt die für die jeweilige Anlagenart/den jeweiligen Anlagentyp zutreffende **Checkliste** in diesem Buch.

#### 3.5 Überblick über die Checklisten

Aus den verschiedenen

- Umgangsarten
- Behälterarten (ortsbeweglich/ortsfest/ behälterlos)
- Standortarten (ober-/unterirdisch, in Räumen/im Freien)
  resultieren unterschiedliche Anforderungen, denn die Anforderungen
  müssen verhältnismäßig sein. Aus den 7 Umgangsarten (L, A, U, H, B,
  V und R) und den Varianten bei den Umgangsarten Lagern und
  Umschlagen resultieren in Summe 16 Anlagentypen und damit 16
  verschiedene Checklisten, die die spezifischen wichtigsten
  Anforderungen an den jeweiligen Anlagentyp beschreiben.
  Die > Checkliste 00 orientiert den Nutzer, welche der Checklisten

L1 bis Z für den jeweiligen Anlagentyp maßgebend ist.

Die Anforderungen werden im Textteil erläutert.

Zur statistischen Relevanz:

Im Jahr **2023** wurden Anlagen, für die die Checklisten L, A, U. HBV und R gelten, wie folgt erstmals oder wiederkehrend geprüft:

Checkliste	Anzahl der im Jahr 2023 geprüften
	Anlagen
L1, L2, L3, L4, L6, L8, L9	14.337
L5	70.317
L7	111.559
A	18.598
U1, U3, U4	756
U2	14
HBV	6.653
R	2.247

Bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen/ Gemischen **unterschiedlicher WGK** umgegangen wird, sind für die AwSV: § 39 (10)



## Checklisten

Die Checklisten stehen über den QR-Code als Download zur Verfügung.



Übersicht über die Checklisten			
0	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:		
	Übersicht über die Anlagenarten und die grundsätzlichen		
	Anforderungen		
00	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:	145	
	Übersicht über die Anlagenarten und -typen: 7 Anlagenarten /		
	16 Anlagentypen 🔿 16 Checklisten		
000	Eignungsfeststellung: Wann nein, wann ja?	146	

Anlagen aı	ußerhalb von Schutz- und festgesetzten oder vorläufig	Seite
gesicherte	n Überschwemmungsgebieten:	
L1	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	156
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen	
L1-1	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	158
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen bis	
	31.07.2017 in Baden-Württemberg	
L1-2	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	160
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen bis	
	31.07.2017 in Bayern	
L1-3	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	162
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen bis	
	31.07.2017 in Berlin	
L1-4	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	164
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen bis	
	31.07.2017 in Brandenburg	
L1-5	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	166
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen bis	
	31.07.2017 in Bremen	
L1-6	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	168
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen bis	
	31.07.2017 in Hamburg	
L1-7	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	170
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen bis	
	31.07.2017 in Hessen	
L1-8	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	172
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen bis	
	31.07.2017 in Mecklenburg-Vorpommern	
L1-9	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	174
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen bis	
	31.07.2017 in Niedersachsen	
L1-10	Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen in	176
	ortsbeweglichen Behältern oberirdisch in Räumen bis	
	31.07.2017 in Nordrhein-Westfalen	

	kliste 000: Eignungsfeststellung				
Eignu	ngsfeststellung der Anlage <u>nich</u>	t erforderlich	n wenn:		
01	■HBVR-Anlage				WHG:
A	l la cofera int die Avenchme	~~~ = 0 S O 2 //	01 C 1 N= 0	6) WHO	§ 62 (1) AwSV:
	erkung: Insofern ist die Ausnahme lüssig: Die in einem Labor vorhand	-	•	•	§ 2 (27)
	derliche Menge wassergefährdend		_		
02	■LAU-Anlage Gase	or otorro wind	70,110,100	•	AwSV:
					§ 41 (1)
4					Nr. 1
	erkung: Die meisten und mengenm hin nicht wassergefährdend.	aBig bedeuts	amen Gase	e sind	
03	■LAU-Anlage flüssige/ feste St	offe Gefährd	ungsstufe	A:	Awsv:
	Ermittlung der		WGK		§ 41 (1) Nr. 1
	Gefährdungsstufen				''''
	Volumen [m³] oder Masse [t]	1	2	3	
	≤ 0,22 m³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A	
	> 0,22 m³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B	
	>1≤10	Stufe A	Stufe B	Stufe C	
	> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D	
	> 100 ≤ 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D	
	> 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D	
		•	•		
	Anmerkung: Für flüssige Stoffe s				1
04	■LAU-Anlage aufschwimmend	e flüssige Sto	offe		AwSV: § 41 (1)
					Nr. 2
05	■LAU-Anlage sonstige allgeme	in wasserget	ährdende	Stoffe	AwSV:
	(feste Gemische) ≤ 1.000 t				
06	■HVA (WGK 2, ≤ 100 m³ = Gefäh		- Dd C\		Nr. 3 AwSV:
06	■HVA (WGK 2, ≤ 100 m = Gerar	iraungssture	in B una C)		§ 41 (1)
	Anmerkung: siehe 12.				Nr. 4
07	■LAU-Anlage WGK 3, V ≤ 1 m³ (	= Gefährdun	gsstufe B)		AwSV:
					§ 41 (1)
wenn					Nr. 5
	weder doppelwandig				
	er einwandig + 100 % Rückhaltung				
	erkung: siehe 12.	•			

#### Anhänge

Überk	Überblick Anhänge:				
1.	Erkenntnisquellen:				
1.0	GG: Art. 72 (3) Nr. 5, Art. 74 (1) Nr. 32, (2)				
1.1	WHG: §§ 62-64, 89, 103, 105 mit "amtlicher" Begründung				
1.2	LAWA (Hrsg.): Vollzugshilfe zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG				
1.3	AwSV mit "amtlicher" Begründung				
1.4	BLAK UmwS (Hrsg.): Häufig gestellte Fragen zum Umgang mit				
	wassergefährdenden Stoffen (FAQ UmwS)				
1.5	BLAK UmwS (Hrsg.): Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien nach der AwSV				
	(Merkblatt)				
1.6	TRwS 779-791: Übersicht*)				
1.7	WasBauPVO/ BauPAVO: § 1 Nr. 2, § 2				
1.8	M VV TB, Teil C 2.15: Auszug				
1.9	StawaR*)				
1.10	LöRüRL				
1.11	VdTÜV Merkblätter "Tankanlagen": Übersicht				
1.12	Sachverständigenorganisationen				
1.13	StGB: §§ 324, 328, 329				
2.	Glossar themenrelevanter Begriffe und spezifische Abkürzungen				

\*) Anlagen i.S.v. § 62 (1) WHG dürfen nur entsprechend den a.a.R.d.T. beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 (2) WHG). Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über technische Regeln erlassen werden, die den a.a.R.d.T. entsprechen (§ 62 (4) Nr. 4 WHG). Von dieser Ermächtigungsgrundlage wurde in der AwSV mit § 15 Gebrauch gemacht: Danach sind insbesondere die TRwS und die StawaR a.a.R.d.T (§ 15 (1) Nrn. 1, 2 AwSV). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anlagen i.S.v. § 62 (1) WHG nicht entsprechend den a.a.R.d.T. errichtet, unterhält, betreibt oder stilllegt (§ 103 (1) Nr. 7 WHG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 (2) WHG). Das zeigt die Bedeutung der Kenntnis der TRwS und StawaR, die beide Anforderungen auch an den Betreiber einer Anlage enthalten. Wird eine TRwS aktualisiert, gelten die geänderten Anforderungen nur für Anlagen, die nach Veröffentlichung der aktualisierten TRwS errichtet oder wesentlich geändert werden ("Bestandsschutz") (vgl. z.B. Nr. 1 (3) S. 2 TRwS 779, Nr. 1 (2) TRwS 785 und Nr. 10 TRwS 786).